Preußische Gesetzsammlung

1928	Ausgegeben zu Berlin, den 17. März 1928	Nr. 6

Inhalt:

(Nr. 13312.) **Gesetz über die Abänderung des durch das Gesetz vom 27. Juli 1904 (Gesetzsamml. S. 182) und das Gesetz über die Ärztekammern und einen Ärztekammerausschuß vom 30. Dezember 1926 (Gesetzsamml. S. 353) abgeänderten Gesetzes, betreffend die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Ärztekammern, vom 25. November 1899 (Gesetzsamml. S. 565). Vom 5. März 1928.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das durch das Gesetz vom 27. Juli 1904 (Gesetzsamml. S. 182) und das Gesetz über die Ärztekammern und einen Ärztekammerausschuß vom 30. Dezember 1926 (Gesetzsamml. S. 353) abgeänderte Gesetz, betreffend die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Ärztekammern, vom 25. November 1899 (Gesetzsamml. S. 565) wird wie folgt abgeändert:

1. Hinter den Abs. 2 des § 12 ist folgender Absatz einzuschieben:
   Als Oberpräsident im Sinne dieser Vorschrift gilt für das Ehrengericht für die Provinzen Brandenburg und Grenzmark Posen-Westpreußen der Oberpräsident der Provinz Brandenburg und von Berlin.
2. Der § 14 erhält folgenden Zusatz: § 12 Abs. 3 findet Anwendung.

Artikel II.

Verfahren, die beim ärztlichen Ehrengericht für die Provinzen Brandenburg und Grenzmark Posen-Westpreußen und die Stadt Berlin im Zeitpunkt seines Fortfalls anhängig sind, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Ärztekammern, vom 25. November 1899 (Gesetzsamml. S. 565) auf die ärztlichen Ehrengerichte für die Stadt Berlin und für die Provinzen Brandenburg und Grenzmark Posen-Westpreußen über.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ziffer 1 des § 3 des Gesetzes über die Errichtung gemeinsamer Ärztekammern für die Provinzen Niederschlesien und Oberschlesien sowie für die Provinzen Brandenburg und Grenzmark Posen-Westpreußen und die Stadt Berlin vom 18. Juli 1924 (Gesetzsamml. S. 581), soweit sie sich auf das ärztliche Ehrengericht für die Provinzen Brandenburg und Grenzmark Posen-Westpreußen und die Stadt Berlin bezieht, und § 5 Abs. 2 Satz 2 desselben Gesetzes außer Kraft.

Artikel IV.

Der Minister für Volkswohlfahrt wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 5. März 1928.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Hirtsiefer.

(Nr. 13313.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bereitstellung von Zwischenkreditmitteln zur Förderung des Wohnungsbaues vom 31. Mai 1926 (Gesetzsamml. S. 171). Vom 7. März 1928.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Das Gesetz über die Bereitstellung von Zwischenkreditmitteln zur Förderung des Wohnungsbaues vom 31. Mai 1926 (Gesetzsamml. S. 171) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1926 an wie folgt geändert:

Der § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1.

Um die Gewährung von Zwischenkrediten auf erste Hypotheken und auf Hauszinssteuerhypotheken für den Wohnungsbau zu fördern, dürfen Darlehen insgesamt bis zu 120 Millionen Reichsmark bis zur Dauer von drei Jahren nach dem jeweiligen Abruf gewährt werden.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 7. März 1928.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Hirtsiefer. Höpker Aschoff.

(Nr. 13314.) Gesetz über die Regelung der Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1928. Vom 13. März 1928.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Die Verordnung über die vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuer (Gewerbesteuerverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1927 (Gesetzsamml. S. 21) wird wie folgt geändert:

Im Artikel III werden die Worte „für das Rechnungsjahr 1927" ersetzt durch die Worte „für die Rechnungsjahre 1927 und 1928", ferner die Worte „bis zum 31. März 1928" durch die Worte „bis zum 31. März 1929".

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 13. März 1928.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff. Schreiber. Grzesinski.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. v. Decker's Verlag (G. Schenck) Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1 RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlage** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.